



Satzung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

vom 17. März 2015 (BAnz v. 12.06.2015), geändert durch von der Vollversammlung
der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
am 19. Juni 2018 beschlossene Satzung (BAnz v. 31.08.2018)

§ 1

Name, Bezirk, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim“.
- (2) Ihr Bezirk umfasst das Gebiet der Stadt Osnabrück, des Landkreises Osnabrück, des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Papenburg sowie des Landkreises Grafschaft Bentheim.
- (3) Die IHK hat ihren Sitz in Osnabrück.
- (4) Die IHK ist Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

IHK-Zugehörigkeit

- (1) Zur IHK gehören natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten (IHK-Zugehörige).
- (2) Personen und Gesellschaften, die ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder die Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, sind IHK-zugehörig, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind.
- (3) Unternehmen, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit dem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der IHK an.
- (4) Genossenschaften sind IHK-zugehörig, soweit sie nicht überwiegend landwirtschaftlich tätig sind.
- (5) Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten, können die IHK-Zugehörigkeit durch Beitritt erwerben.
- (6) Im Übrigen wird die IHK-Zugehörigkeit durch das gesetzliche IHK-Recht in seiner jeweiligen Fassung bestimmt.

§ 3

Aufgaben der IHK

- (1) Die IHK ist die amtliche Vertretung der ihr zugehörigen Wirtschaft.

- (2) Sie hat das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.
- (3) Die IHK kann Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung des Berufsbildungsgesetzes treffen.
- (4) Der IHK obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.
- (5) Die IHK hat außerdem die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (6) Die IHK kann ihr obliegende Aufgaben einvernehmlich einer anderen IHK übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen IHKs öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen.

§ 4

Vollversammlung, Mitgliedschaft

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 70 Mitgliedern, die von den IHK-Zugehörigen gewählt werden, und bis zu 10 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen persönlich oder als Vertreter eines Unternehmens IHK-zugehörig sein.
- (3) In der Vollversammlung sollen möglichst alle für die Struktur der Wirtschaft des IHK-Bezirks wichtigen Gewerbezweige entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und der regionalen Gliederung vertreten sein.
- (4) Die Wahl der Mitglieder, das Wahlverfahren, die Sitzverteilung und die Dauer der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (5) Die Vollversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Wirtschaft des Bezirks und/oder um die IHK besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.
- (6) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; es können ihnen nur die durch Erledigung einzelner Aufträge entstandenen Auslagen erstattet werden.

§ 5

Vollversammlung, Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt in allen Fragen und Angelegenheiten, die für die bezirkliche Wirtschaft oder die IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (2) Insbesondere bleiben ihrer Beschlussfassung vorbehalten:
- a) die Satzung,
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
 - c) die Geschäftsordnung,
 - d) das Finanzstatut,
 - e) die Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung unter Beachtung des Berufsbildungsgesetzes,
 - f) die Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 - g) der Erlass sonstigen statutarischen Rechts,
 - h) die Errichtung von Schiedsgerichten, Wettbewerbseinigungsstellen, Schlichtungs- und Gütestellen,
 - i) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums,
 - k) die Bestellung und die Abberufung des Hauptgeschäftsführers,
 - l) die Bildung von Ausschüssen,
 - m) die Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans,
 - n) die Festsetzung der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren,
 - o) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - p) die Wahl der Rechnungsprüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - q) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Vollversammlung und des Präsidiums,
 - r) die Übertragung von Aufgaben auf andere IHKs, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10 IHKG) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,
 - s) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
 - t) die Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit auf Antrag nicht ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. In der weiteren Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung festgestellt, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Tagesordnung der weiteren Sitzung lediglich die im Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit noch nicht erledigten Beratungspunkte umfasst.

- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmberechtigt sind die unmittelbar und die mittelbar gewählten (zugewählten) Mitglieder der Vollversammlung. Ein Mitglied der Vollversammlung ist nicht stimmberechtigt, wenn durch einen Beschluss ihm selbst, seinen Angehörigen oder einem von ihm vertretenen Unternehmen ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
- (8) Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit oder das Fehlen der Stimmberechtigung eines Mitglieds festgestellt, so bleiben die Beschlüsse, bei denen es mitgewirkt hat, gleichwohl gültig.
- (9) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (10) Der Präsident kann in begründeten eiligen Angelegenheiten eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht. Der Präsident hat der Vollversammlung schriftlich oder in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu berichten.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer und zur Unterstützung der Geschäftsführung für die Behandlung bestimmter Aufgaben und besonderer Angelegenheiten fachliche und regionale Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Die gesetzlichen Vorschriften über den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Vollversammlung gewählt. Es können auch solche Personen berufen werden, die nicht der Vollversammlung angehören und nicht zur Vollversammlung wählbar sind, sofern sie in einem IHK-zugehörigen Unternehmen tätig sind.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen der Vollversammlung angehören.
- (4) Zum Vorsitzenden ist nicht wählbar, wer im Zeitpunkt der Wahl das 64. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet, wenn sie insgesamt die Dauer von zwei Wahlperioden überschreitet.

§ 8 Berufsbildungsausschuss

- (1) Der bei der IHK nach dem Berufsbildungsgesetz errichtete Berufsbildungsausschuss ist auf dem Gebiet der beruflichen Bildung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und zu hören. Er beschließt die gesetzlich seiner Zuständigkeit zugewiesenen Rechtsvorschriften. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Vollversammlung. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (2) Die dem Berufsbildungsausschuss angehörenden Beauftragten der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden der für die Berufung zuständigen Behörde vom Präsidium vorgeschlagen.

- (3) Soweit die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis haben, erlassen die Regelung der Präsident und der Hauptgeschäftsführer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde.

§ 9

Präsidium, Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und neun Vizepräsidenten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Vollversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Ersatzwahl erfolgen. Für einen vorzeitig ausscheidenden Präsidenten muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
- (3) In das Präsidium ist nicht wählbar, wer im Zeitpunkt der Wahl das 64. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit des Präsidenten endet, wenn sie insgesamt die Dauer von zwei Wahlperioden überschreitet.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums kann abgewählt werden, wenn es das Vertrauen der Vollversammlung nicht mehr besitzt. Für die Abwahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich sowie die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Vollversammlung kann aus dem Präsidium ausgeschiedene Mitglieder, die sich um die bezirkliche Wirtschaft und/oder die IHK besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums mit beratender Stimme ernennen.

§ 10

Präsidium, Aufgaben

- (1) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und sorgt für die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse. Es beschließt in allen Angelegenheiten, soweit sie nach Gesetz oder Satzung nicht anderen Organen der IHK vorbehalten sind.
- (2) In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu berichten ist. Ausgenommen hiervon sind die in § 5 der Beschlussfassung der Vollversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums von dem Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeitern geführt.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch weitere Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter beauftragen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird durch die Vollversammlung bestellt. Er kann abgewählt werden, wenn er das Vertrauen der Vollversammlung nicht mehr besitzt. Für die Abwahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung sowie die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über den Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen der IHK-Bediensteten entscheidet das Präsidium.

§ 12 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Er kann seine Vertretungsmacht auf andere Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter übertragen.
- (3) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 10 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 13 Kosten und Finanzierung

- (1) Die Kosten der Tätigkeit der IHK werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den IHK-Zugehörigen durch Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Für Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich oder im besonderen Maße IHK-Zugehörigen bestimmter Gewerbezweige zugute kommen, können durch eine Sonderbeitragsordnung Sonderbeiträge erhoben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten und Leistungen sind Gebühren und Entgelte zu erheben.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen aufzustellen und auszuführen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan werden von der Vollversammlung festgestellt. Präsidium und Hauptgeschäftsführer bereiten den Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Sachanforderungen der Bereiche vor.
- (4) Präsidium und Hauptgeschäftsführer sind verantwortlich für die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Sie haben der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen.
- (5) Der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung werden jährlich durch einen von der Vollversammlung bestellten Abschlussprüfer - entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - und von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Rech-

nungsprüfer und ihre Stellvertreter werden für je ein Jahr aus der Mitte der Vollversammlung gewählt. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung haben sie der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (6) Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung richten sich im Übrigen nach dem Finanzstatut.

§ 15 Geschäftsordnung

Die nähere Ausführung der Bestimmungen dieser Satzung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, insbesondere:

- Einberufung und Leitung von Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse,
- Abstimmungsverfahren und Mehrheiten für Beschlüsse und Wahlen,
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Ausschüssen,
- Vertretung des Präsidenten und Hauptgeschäftsführers,
- Zeichnung der Urkunden, Verträge und Schreiben.

§ 16 Amtsbezeichnung der Frauen

Soweit in dieser Satzung die Ämter und Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer, Hauptgeschäftsführer o. ä. geregelt sind, gelten diese Regelungen ebenso für Frauen. Sie können die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form führen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der IHK sowie des Berufsbildungsausschusses erfolgen, soweit es sich nicht um Satzungsrecht handelt und durch solches nichts anderes bestimmt wird, elektronisch unter www.osnabrueck.ihk24.de. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 17. September 2013 außer Kraft.